

- Nachrangiger -

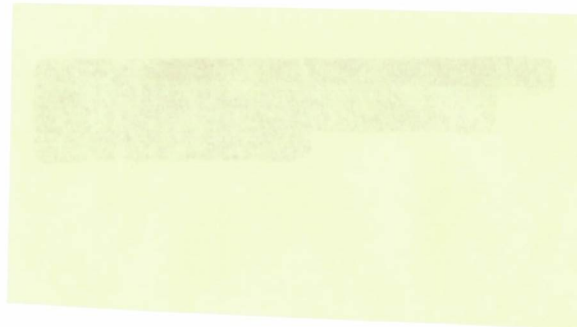
4,53 % S C H U L D S C H E I N
(Vier Komma fünf drei Prozent)

Die

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT
(Büchsenstraße 26, 70174 Stuttgart)

- Schuldnerin -

bestätigt, von der



- Gläubigerin -

ein Darlehen in Höhe von

EUR 2.500.000,--
(Zwei Millionen Fünfhunderttausend Euro)

unter Zugrundelegung der auf der Rückseite genannten Vereinbarungen
erhalten zu haben.

Stuttgart, den 9. März 2006

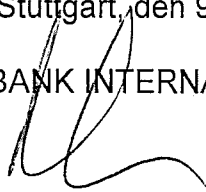
HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT



- 1) Das Darlehen ist vom 9. März 2006 an mit 4,53 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am 9. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 9. März 2007. Die Zinsberechnung erfolgt actual/actual (ISMA 251). Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorangehenden Tages.
- 2) Das Darlehen ist am **9. März 2026** zur Rückzahlung zum Nennwert fällig. Das Darlehen ist sowohl für die Schuldnerin als auch für die Gläubigerin während der gesamten Laufzeit unkündbar. Der vorliegende Schuldschein ist bei Rückzahlung an die Schuldnerin zurückzugeben.
- 3) Die Schuldnerin verzichtet gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall bzw. im Falle eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden können, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlageverordnung (AnlV) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört.
- 4) Alle Zahlungen seitens der Schuldnerin werden auf ein von der Gläubigerin zu benennendes Konto im Inland geleistet. Sofern die Gläubigerin kein Konto benennt, darf die Schuldnerin befreiend auf jedes ihr bekannte Konto der Gläubigerin leisten.
- 5) Dieses nachrangige Schuldscheindarlehen ist uneingeschränkt abtretbar.
- 6) Die im Schuldschein im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Schuldnerin werden im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt. Des weiteren verweisen wir auf die beigefügten Ausführungen, die Vertragsbestandteil sind.
- 7) Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stuttgart, den 9. März 2006

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT



Ausführungen zur Nachrangabrede (Ziffer 6):

Die im Schuldschein im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Schuldnerin sind allen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder im Falle eines sonstigen Insolvenz- oder anderen Verfahrens, infolgedessen die Schuldnerin aufgelöst wird, sind keine Beträge an die Schuldscheingläubigerin aus Kapital- und Zinsleistungen zur Erfüllung fällig, solange sämtliche nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Schuldnerin nicht in vollem Umfange befriedigt sind; sie werden jedoch anteilig und mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit Verbindlichkeiten aus dem Schuldschein im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen stehen.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

In allen anderen als den oben genannten Fällen ist die Gläubigerin im Hinblick auf Zins- und Tilgungsleistungen berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen die Schuldnerin geltend zu machen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit (gemäß Ziffer 2) und die Kündigungsfrist – soweit vereinbart – nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin zurückzugewähren ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde und sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.

Stuttgart, den 9. März 2006

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT

